



per Telefax/E-Mail

München, 12. Dezember 2012

## Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

– Pressemitteilung –

### München: Durchstich Stäblistraße zur Autobahn A 95

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) hat mit jetzt bekannt gewordenem Urteil vom 5. Dezember 2012 entschieden, dass die Landeshauptstadt München zu Unrecht das Baurecht auf einem Privatgrundstück über Jahre hinweg „eingefroren“ hat, zugunsten der Planung des Durchstichs der Stäblistraße zur A 95.

Bereits seit mehr als zwanzig Jahren laufen die Bemühungen der Landeshauptstadt München, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Ausbau der Stäblistraße zwischen der Forstenrieder Allee und der Anschlussstelle Fürstenried an der Bundesautobahn (BAB) A 95 zu schaffen. In den Jahren 2003/2004 konkretisierte sich bei der Landeshauptstadt die Absicht, die Planung fortzuführen. Die Bauabsichten einer privaten Grundstückseigentümerin wären ihr dabei hinderlich gewesen. Sie stellte deshalb deren Baugesuch zurück und erließ dann sog. Veränderungssperren für ihr Grundstück, mit der Folge, dass eine Entscheidung über das Baugesuch der Grundstückseigentümerin von 2003 bis 2010 unterblieb.

Mit einem Normenkontrollantrag vor dem BayVGH war die betroffene Grundstückseigentümerin nun erfolgreich. Der BayVGH hat entschieden, dass die letzten beiden Veränderungssperren für die Zeit zwischen 2008 und 2010 unwirksam waren. Eine Bauleitplanung müsse grundsätzlich auch unter schwierigen Umständen innerhalb von drei Jahren abgeschlossen werden können. Nur für diesen Zeitraum sehe das Gesetz grundsätzlich die Möglichkeit vor, mittels einer Veränderungssperre die baurechtlichen Zustände auf Grundstücken im Planbereich „einzufrieren“. Eine weitere Verlängerung oder Erneuerung der Veränderungssperre erfordere das Vorliegen besonderer Umstände. Diese seien nur dann gegeben, wenn die Verzögerung des Planverfahrens durch eine ungewöhnliche Sachlage verursacht worden sei und der Gemeinde im Zusammenhang damit nicht der Vorwurf eines Fehlverhaltens gemacht werden könne. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen in den Jahren 2008 bis 2010 habe die Landeshauptstadt München nicht dartun können.

Der BayVGH hat die Revision gegen sein Urteil nicht zugelassen. Hiergegen kann Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig eingelegt werden.

(Bayer. Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 5. Dezember 2012 Az. 2 N 09.288)

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den BayVGH nicht bindet.*

<b>Pressesprecher</b>	<b>Postanschrift</b>	<b>Dienstgebäude</b>	<b>Telefon</b>	<b>Telefax</b>
Ri'inVGH Andrea Breit, Tel. 2130-334, Fax 2130-315	Postfach 34 01 48	Ludwigstr. 23	(089) 21 30-0	(089) 21 30 320
RR'in Susanne Gerdas, Tel. 2130-264, Fax 2130-464	80098 München	80539 München	<b>E-Mail:</b> <a href="mailto:poststelle@vgh.bayern.de">poststelle@vgh.bayern.de</a>	<b>Internet:</b> <a href="http://www.vgh.bayern.de">http://www.vgh.bayern.de</a>